

Jugendordnung des Bayerischen Skiverbandes

Der Bayerische Skiverband (BSV) gibt sich auf Grundlage seiner Satzung diese Jugendordnung.

Geltungsbereich

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit innerhalb des BSV. Die Zugehörigkeit zur Verbandsjugend ist in der derzeit gültigen Satzung des Bayerischen Skiverbandes wie folgt geregelt:

Der Verbandsjugend gehören alle Mitglieder der im Verband organisierten Vereine, die bis zu Beginn des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und alle Personen ohne Rücksicht auf ihr Alter, welche eine Tätigkeit in der Jugendarbeit im Verband und den im Verband organisierten Vereinen ausüben an.

Verbandsjugend

Die Verbandsjugend vertritt die Interessen der jungen Einzelmitglieder in den Mitgliedsvereinen des BSV. Die Tätigkeit beschränkt sich nicht nur auf die sportliche Betätigung, sondern erstreckt sich auf alle Gebiete der Jugendarbeit.

Die Zusammenarbeit mit allen Stellen der behördlichen und freien Jugendpflege sowie der BSJ ist anzustreben und zu pflegen.

Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören folgende Personen an:

- Der Verbandsjugendleiter
- Der zuständige Vizepräsident
- Der Referent für Schulsport
- Die Jugendreferenten der regionalen Skiverbände oder ein benannter Vertreter
- Ein hauptamtlicher Vertreter aus dem Bereich BSV-Sportentwicklung
- Der Koordinator Leistungssport

Der Verbandsjugendleiter ist zugleich Vorsitzender des Jugendausschusses und vertritt die Interessen der Jugend im Verbandsausschuss des BSV, im Jugendausschuss des DSV und BLSV/BSJ, sowie in allen Gremien, die für die Jugendarbeit zuständig sind, sofern er vom Präsidium hierfür den Auftrag erhält.

Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Verbandsjugendleiters
- Erarbeitung von Programmen und Angeboten für die Verbandsjugend
- Beratung über aktuelle inhaltliche und sportpolitische Themen der Jugendarbeit
- Vorbereitung von Anträgen an das Präsidium bzw. den Verbandsausschuss
- Bündelung von relevanten Informationen
- Weitergabe von Informationen in die Regionen

Der Jugendausschuss wird einmal jährlich durch den Verbandsjugendleiter einberufen. Bei Abstimmung hat der oben benannte Personenkreis je eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen zählt die einfache Mehrheit. Stimmen sind nicht übertragbar.

Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen den Jugendvertreter als Gast zu den relevanten Tagesordnungspunkten einladen, um so eine Verzahnung beider Gremien sicher zu stellen.

Die Jugendordnung wurde vom Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 16.10.2024 genehmigt.